

1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe vom 30.04.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 09. März 2016 folgende 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung für die öffentlichen Gemeindebüchereien im Bereich der Samtgemeinde Lühe vom 30.04.2014 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Benutzungssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie jedes Schulkind ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu nutzen.
- (2) Für natürliche Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht die Möglichkeit, dass ihre Erziehungsberechtigten an ihrer Stelle im Rahmen dieser Satzung die für diesen Personenkreis vorgesehenen Medien entleihen.
- (3) Schulen, Kindertagesstätten, Großtagespflegestätten, Einrichtungen der Jugendpflege und Kindertagespflegepersonen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien aller Art für ihren Erziehungs- oder Unterrichtsauftrag zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu nutzen. Die genannten Institutionen haben gegenüber der Büchereileitung eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner zu benennen.
- (4) Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Steinkirchen, den 09. März 2016

gez. Gosch

(Gosch)
Samtgemeindebürgermeister